



Vorlage SoA\_01/2010  
zur öffentlichen Sitzung des  
Sozialausschusses  
am 17.05.2010

mit 2 Anlagen

An die  
Mitglieder  
des Sozialausschusses

## **Neuorganisation SGB II – Vorberatung –**

### **Vorbemerkung:**

Die Neuorganisation des SGB II hat sich inzwischen konkretisiert, auch wenn noch nicht alle Fragen geklärt sind. Wir wollen deshalb über den aktuellen Sachstand berichten, Handlungsmöglichkeiten vorstellen und einen Vorschlag für das weitere Vorgehen unterbreiten. Damit entsprechen wir auch dem Antrag der CDU-Kreistagsfraktion, die eine Gegenüberstellung beantragt hat, wie die Leistungen nach dem SGB II organisatorisch, personell und finanziell erbracht werden

- a) in einer Arbeitsgemeinschaft
- b) in einer Option.

Gebeten wurde um eine vergleichende Darstellung der Arbeitsabläufe, der Verantwortlichkeiten und der Kostentragung.

Teil I der Vorlage stellt dar, wie die Leistungen künftig – nach derzeitigen Kenntnisstand – im SGB II organisatorisch, personell und finanziell in einer gemeinsamen Trägerschaft mit der Arbeitsagentur oder in einer Optionskommune erbracht werden können, und wie die Aufsicht über die jeweilige Verwaltungseinheit erfolgen soll. Teil II behandelt die Anforderungen an die Zulassung zur Option. Teil III beschreibt die Chancen und Risiken einer Optionslösung. Teil IV zeigt aus Sicht der Verwaltung die arbeitsmarktpolitischen Perspektiven eines Optionskreises Ludwigsburg auf.

### **Ausgangslage**

Das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 hat zum 1. Januar 2005 die Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Personen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu einer staatlichen Fürsorgeleistung – der Grundsicherung für Arbeitssuchende – zusammengeführt. Als Regelmodell für den Verwaltungsvollzug hat es eine in sogenannten Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) organisierte geteilte Leistungsträgerschaft der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) und der kreisfreien Städte und Kreise (Kommunen) vorgesehen.

Die Einzelleistungen der Grundsicherung sollten auf diese Weise „aus einer Hand“ erbracht werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 20. Dezember 2007 entschieden, dass es sich bei den Arbeitsgemeinschaften um eine mit dem Grundgesetz nicht vereinbare Mischverwaltung handelt, und hat dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 31. Dezember 2010 eine gesetzliche Neuregelung zu schaffen. Das Gericht hat damit auch die Auffassung der Verwaltung und des Kreistages bestätigt, die auch aus diesem Grund die rechtlich selbstständige Aufgabenwahrnehmung mit dem Ludwigsburger Modell aufrecht erhalten hatten.

Das Bundeskabinett hat am 21. April 2010 die Gesetzentwürfe zur Neuorganisation verabschiedet. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung soll noch vor der Sommerpause erfolgen; die gesetzlichen Änderungen einschließlich Grundgesetzänderung könnten dann zum 01. Januar 2011 in Kraft treten.

### **Derzeitige Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende:**

Die Grundsicherung umfasst Leistungen zur Vermeidung, Beseitigung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und zur Sicherung des Lebensunterhalts. Träger dieser Leistungen sind die Bundesagentur und die Kommunen. Die Bundesagentur mit ihren Agenturen für Arbeit ist verantwortlich für die Leistungen zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) und die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Arbeitsvermittlung sowie Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen). Die Kommunen erbringen die Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie die flankierenden Eingliederungsleistungen (wie die Betreuung von Kindern, die Schuldnerberatung und die Suchtberatung etc.).

Die Leistungen der Grundsicherung werden von 345 Arbeitsgemeinschaften, jeweils bestehend aus Bundesagentur und Kommunen, von 69 für die alleinige Aufgabenwahrnehmung zugelassenen kommunalen Trägern (Optionskreisen) und in 23 Fällen in getrennter Aufgabenwahrnehmung von Bundesagentur und Kommune erbracht. In Ludwigsburg haben wir mit dem Sonderweg der Überkreuzbeauftragung unter einem Dach de jure eine getrennte Trägerschaft, die nach dem Willen des Gesetzgebers nicht fortgesetzt werden kann.

Aktuell werden von der Ludwigsburger ARGE mehr als 10.000 Bedarfsgemeinschaften mit über 20.000 Personen betreut.

### **Teil I – Gegenüberstellung „gemeinsame Einrichtung“ und „Option“**

#### **1. Organisation**

##### **a) Grundsätzliches**

**Gemeinsame Einrichtung:** Zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende sollen im Regelfall die Bundesagentur für Arbeit und die kommunalen Träger eine gemeinsame Einrichtung bilden, sofern der kommunale Träger nicht optiert. Die Begrifflichkeit der Arbeitsgemeinschaft (ARGE) wird durch die der gemeinsamen Einrichtung ersetzt, weswegen wir in dieser Vorlage auch von der gemeinsamen Einrichtung sprechen. Eine getrennte Aufgabenwahrnehmung ist nicht mehr möglich.

Die Zusammenarbeit der Träger in den gemeinsamen Einrichtungen wird jetzt durch eine Sonderregelung als verfassungsrechtlich zulässige Mischverwaltung in Art. 91e GG verankert. Die gemein-

same Einrichtung wird selbst nicht zum Grundsicherungsträger, sie nimmt die Aufgaben für die Träger wahr.

**Option:** Die sogenannten Optionskommunen nehmen die Aufgaben eigenverantwortlich wahr. Sie sind innerhalb der Verwaltung als besondere Einrichtungen zu organisieren. Mit der Zulassung als kommunaler Träger wird der Landkreis alleiniger Aufgabenträger. Nach dem Regelausnahmeprinzip soll dies in maximal einem Viertel aller Stadt- und Landkreise möglich sein. Nach den aktuellen Berechnungen des Landkreistages soll Baden-Württemberg lediglich fünf weitere Optionen erhalten. Mit umfasst wären dabei auch interessierte Stadtkreise.

## b) Verantwortlichkeiten

Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der sogenannte Bund-Länder-Ausschuss angesiedelt, der besetzt ist mit Vertretern der Bundesregierung, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Bundesagentur für Arbeit. Er erörtert die zu schließenden Zielvereinbarungen, sowie zentrale Fragen der Umsetzung des SGB II und der Aufsicht.

Auf Länderebene werden Kooperationsausschüsse zwischen der jeweiligen obersten Landesbehörde und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales gegründet, die jeweils drei Vertreter in das Gremium einbringen. Sie koordinieren die Umsetzung des SGB II auf Landesebene und haben Entscheidungsbefugnisse bei Unstimmigkeiten in den gemeinsamen Einrichtungen.

**Gemeinsame Einrichtung:** Die gemeinsame Einrichtung hat eine Trägerversammlung, die alle grundlegenden organisatorischen, personalwirtschaftlichen, personalrechtlichen und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten entscheidet. Ferner wird das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm in der Trägerversammlung abgestimmt. Den Trägern obliegt jeweils die alleinige Verantwortung für den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereich. Sie haben gegenüber der gemeinsamen Einrichtung ein Weisungsrecht, soweit nicht die Trägerversammlung zuständig ist. Kommt es zu einem Dissens der Träger über die Weisungszuständigkeit, entscheidet der Kooperationsausschuss auf Landesebene.

In der gemeinsamen Einrichtung selbst leitet der von der Trägerversammlung bestellte Geschäftsführer die laufenden Geschäfte. Er vertritt die Einrichtung nach außen. Der Geschäftsführer erhält künftig weitreichende dienst-, personal- und arbeitsrechtliche Befugnisse und erhält damit im Wesentlichen die Befugnisse eines Behördenleiters. Davon ausgenommen sind die Befugnisse zur Begründung und Beendigung der mit den Beschäftigten bestehenden Rechtsverhältnisse.

**Option:** In einer Optionskommune ist die Verwaltungseinheit „Grundsicherung nach dem SGB II“ in die Verantwortungshierarchie des Landkreises eingebunden. Der Optionskreis trägt die alleinige Verantwortung für die Aufgabenerledigung.

Sowohl für die gemeinsame Einrichtung als auch für die Optionskommune ist ein örtlicher Beirat vorgesehen, der sich aus Trägern der freien Wohlfahrtspflege, den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den Kammern und berufsständischen Organisationen zusammensetzt.

## 2. Aufsicht

**Gemeinsame Einrichtung:** Der Gesetzentwurf sieht verschiedene Aufsichtsstränge des BMAS und der zuständigen Landesbehörden vor. Das Bundesministerium führt die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesagentur und die Rechtsaufsicht über die gemeinsame Einrichtung im Aufgabenbereich der Trägerversammlung. Die zuständige Landesbehörde führt nach Landesrecht die Aufsicht

über die kommunalen Träger. Es besteht in diesem Fall eine gemischte Aufsicht durch Bund und Land.

**Option:** Hier ist unser alleiniger Ansprechpartner das Land. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales führt wiederum die Rechtsaufsicht über die Länder, soweit die Optionskommunen Bundesleistungen erbringen. Die Länder haben ihrer Aufsicht gegenüber den Optionskommunen die Rechtsauffassung des Bundesministeriums für Arbeit zugrunde zu legen (Übersicht über die Entscheidungs- und Aufsichtsstrukturen siehe Anlage 1).

### 3. Personal

**Gemeinsame Einrichtung:** Das Personal wird gesetzlich zugewiesen. Für die gemeinsame Einrichtung ist vorgesehen, dass die Beamten und Arbeitnehmer, die bis 31.12.2010 in einer ARGE tätig waren, mit Wirkung zum 01.01.2011 der gemeinsamen Einrichtung für fünf Jahre zugewiesen werden.

**Option:** Für die neuen Optionskreise soll gelten, dass 100 % des BA-Personals auf die Kommune kraft Gesetz übergehen. Die Kommune hat dann aber die Möglichkeit, 10% des übergegangenen Personals wieder zurück zu überstellen. Einer Zustimmung der BA bedarf es dabei nicht, allerdings der Zustimmung der betroffenen Mitarbeiter und der Personalvertretungen, sofern es sich um Angestellte handelt. Dies kann zur Folge haben, dass bei Verweigerung der Zustimmungen das angestellte Personal zu 100 % bei der Kommune verbleibt.

### 4. Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung bestehen bei Optionskommunen und gemeinsamen Einrichtungen dem Grunde nach keine Unterschiede. Im Bereich der Leistungsgewährung haben der Bund und die Kommune jeweils die Kosten zu tragen, die in ihrem Aufgabenbereich anfallen. Das bedeutet wie bisher, der Bund trägt alle Kosten, die hinsichtlich der Regelleistungen anfallen und die Kommune trägt die Kosten für Unterkunft und Heizung. Für die Kosten der Unterkunft und Heizung erhält die Kommune einen Kostenbeitrag vom Bund (im Haushaltsjahr 2010 beträgt die Bundesbeteiligung 27 %). Die Kostentragung des Bundes ist unabhängig davon, in welcher Organisationsform die Aufgaben des SGB II wahrgenommen werden.

Aus dem Budget für die Eingliederungsleistungen, dem sogenannten Eingliederungstitel, finanzieren die gemeinsamen Einrichtungen und die Optionskommunen den Einsatz von Integrationsmaßnahmen, wie beispielsweise Weiterbildungen, Arbeitsgelegenheiten oder Bewerbungstraining. Das Verwaltungsbudget enthält sämtliche Personal- und Sachkosten, die durch die Aufgabenwahrnehmung entstehen. Die Budgets für die Verwaltungskosten und für die Eingliederungsleistungen sind gegenseitig deckungsfähig. Die Optionskommunen können direkt auf die Bundeskasse im sog. HKR-Verfahren zugreifen, und die für Verwaltungskosten und Eingliederungsmaßnahmen vorgesehenen Budgets im Voraus abrufen. Dieses automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) wird als ressortübergreifendes Verfahren für die Bewirtschaftung der gesamten Haushaltsmittel des Bundes, der Sondervermögen sowie der Vorschüsse und Verwahrungen eingesetzt.

Die Kommune trägt in beiden Varianten an den Verwaltungskosten den kommunalen Finanzierungsanteil in Höhe von 12,6 %. Der Anteil des Bundes in Höhe von 87,4 % ist gesetzlich normiert. Am Eingliederungstitel beteiligt sich die Kommune nicht finanziell. Sie trägt allerdings die Kosten, die durch die kommunalen Eingliederungsleistungen, die sogenannten flankierenden Leis-

tungen gemäß § 16a SGB II (Kinderbetreuung, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung) entstehen.

## **Teil II – Zulassungsverfahren und Zulassungsvoraussetzungen zur Option**

### **1. Zulassungsverfahren:**

Auf Antrag wird eine begrenzte Zahl von weiteren Optionskommunen zugelassen. Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2010 mit Wirkung zum 01. Januar 2012 gestellt werden. Ein weiteres Zeitfenster zur Antragsstellung öffnet sich aus heutiger Sicht vom 30. Juni 2015 bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 01. Januar 2017, soweit die Anzahl der Optionskommunen nicht ein Viertel der bestehenden Aufgabenträger übersteigt. Insgesamt können somit höchstens 110 Kommunen die Option wahrnehmen. Die Option ist nicht befristet, kann aber zurückgegeben werden. Aus heutiger Sicht ist damit zu rechnen, dass sich deutlich mehr Stadt- und Landkreise um eine Option bewerben, als tatsächlich Optionsmöglichkeiten bestehen.

### **2. Zulassungsvoraussetzungen:**

Zugelassen werden kommunale Träger, wenn

- sie geeignet sind, die Aufgabe zu erfüllen;
- sie sich verpflichten, eine besondere Einrichtung zur Wahrnehmung der Aufgabe zu errichten;
- sie sich verpflichten, mindestens 90 % der Angestellten und Beamten der Bundesagentur für Arbeit, die mindestens seit dem 01.01.2010 im Bereich des SGB II tätig waren dauerhaft zu übernehmen;
- sie sich verpflichten, mit der zuständigen Landesbehörde eine Zielvereinbarung über die Leistungen abzuschließen;
- sie sich verpflichten, die durch Rechtsverordnung festgelegten Daten zu erheben und sie zur bundeseinheitlichen Datenerfassung, Ergebnisberichterstattung, Wirkungsforschung und Leistungsvergleiche an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln;
- das kommunale Gremium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Antragsstellung zustimmt und
- die zuständige oberste Landesbehörde dem Antrag zustimmt.

Der Antrag muss ferner Angaben zu den infrastrukturellen Voraussetzungen, der Personalqualifizierung, der Aktenführung und Rechnungslegung sowie den bestehenden und geplanten Verwaltungskooperationen sowie Kooperationen mit Dritten enthalten.

Darlegen muss der kommunale Träger außerdem

- mit welchem Konzept und mit welchem Umfang er sich seit 2005 arbeitsmarktpolitisch engagiert hat und wie dieses Engagement künftig ausgestaltet werden soll;
- nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang er seit 2005 kommunale Eingliederungsleistungen erbracht hat und wie die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen künftig ausgestaltet werden soll;
- wie die kommunalen Eingliederungsleistungen bisher mit Leistungen der Agentur für Arbeit verknüpft wurden und zukünftig verknüpft werden sollen;

- nach welchen Zweckmäßigkeitserwägungen die arbeitsmarktpolitischen Leistungen erbracht werden sollen;
- wie das Eingliederungsbudget verwendet und eine bürgerfreundliche und effiziente Arbeitsvermittlung aufgebaut werden sollen.

Die Kommune hat dem Antrag folgende Konzepte beizufügen:

- ein Konzept für eine überregionale Arbeitsvermittlung;
- ein Konzept für ein transparentes internes System zur Kontrolle der recht- und zweckmäßigen Leistungserbringung und Mittelverwendung;
- ein Konzept für den Übergang der in seinem Gebiet bestehenden Aufgabenwahrnehmung in die zugelassenen kommunale Trägerschaft (Arbeits- und Zeitplan zur rechtlichen und tatsächlichen Abwicklung, sowie zur Überführung des Daten- und Aktenbestandes und des Eigentums).

### **Teil III: Chancen und Risiken der Option**

Mit der Wahrnehmung der Option verknüpfen wir die Erwartung, künftig größere Gestaltungsspielräume im Gegensatz zur Aufgabenwahrnehmung in einer gemeinsamen Einrichtung zu haben. Die Entscheidung für die Option ist somit erstens eine Entscheidung gegen weitere Einschränkungen kommunaler Einflussmöglichkeiten in der künftigen gemeinsamen Einrichtung und zweitens für eine Ausweitung der arbeitsmarktpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten im Gegensatz zur aktuellen Struktur. Sie bietet die Chance, Verwaltungsabläufe zu optimieren und Synergieeffekte innerhalb der Verwaltung zu erzielen. Der Verwaltung und dem Kreistag eröffnet sich hier die Chance, aktiv die lokale Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu steuern. Eine Übersicht der wesentlichen Entscheidungskriterien ist als Anlage 2 beigefügt.

#### **1. Einschränkungen kommunaler Einflussmöglichkeiten in der künftigen gemeinsamen Einrichtung**

In der künftigen gemeinsamen Einrichtung werden die Einflussmöglichkeiten der Kommune erheblich mehr eingeschränkt als in der jetzigen Konstruktion der Überkreuzbeauftragung. Unsere bisherige Ausgestaltung ist in der Zukunft nicht mehr möglich, weil das Gesetz eine getrennte Trägerschaft nicht mehr vorsieht. Die Aufgabe muss künftig – sofern wir nicht Optionskommune werden – auf die gemeinsame Einrichtung übertragen werden.

##### **a) Personal**

In unserer bisherigen Konstruktion haben wir die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agentur für Arbeit beauftragt, unsere Aufgabe zu erledigen. Wir hatten somit im Zweifel die Möglichkeit, die Beauftragung einzelner Personen zu widerrufen. Dies ist in der künftigen gemeinsamen Einrichtung nicht mehr möglich.

Künftig stellt der Landkreis zwar weiterhin Teile des Personals an und geht damit auch in die Arbeitgeberverantwortung und das Arbeitgeberrisiko, die Kernpunkte der Dienstherreneigenschaft gehen allerdings kraft Gesetz auf die Trägerversammlung und den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung über (siehe oben). Ein Einfluss über Beförderungen/Höhergruppierungen, die Personalentwicklung und den Stellenplan ist nur noch in beschränktem Umfang über die Trägerversammlung möglich.

## **b) Feststellungsbefugnis der Agentur für Arbeit**

Nach dem neuen § 44a SGB II soll die Agentur für Arbeit die Erwerbsfähigkeit, die Hilfebedürftigkeit und die Leistungsberechtigung mit Wirkung für den kommunalen Träger feststellen. Widerspricht der kommunale Träger, soll die Erwerbsfähigkeit vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK) festgestellt werden. Der MDK wäre ein zusätzlicher Beteiligter, der auch eigene Interessen verfolgt. Abgesehen von der Diskrepanz zum SGB XII, wo der Rentenversicherungsträger für die Feststellung der vollen Erwerbsminderung einzuschalten ist, wäre hier zusätzliche, zeit- und aufwändige Bürokratie absehbar. Die Entscheidungshoheit liegt somit letztendlich bei der Agentur für Arbeit.

## **c) Keine Gleichrangigkeit der Träger**

Eine Zusammenarbeit der beiden Träger in der gemeinsamen Einrichtung wird nicht auf gleicher Augenhöhe stattfinden. Die Einflussnahmemöglichkeiten werden an mehreren Punkten stark zu Gunsten der Agentur für Arbeit verlagert.

So wird in Zukunft zur Koordination des SGB II auf Landesebene und zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten der Träger ein Kooperationsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus Vertretern der obersten Landesbehörde und Vertretern des BMAS zusammen. Eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände ist nicht vorgesehen. Das ist in erster Linie vor dem Hintergrund problematisch, dass zwei der drei Sitze des BMAS durch Vertreter der Bundesagentur für Arbeit besetzt werden sollen.

Daneben hat sowohl bei der Wahl des Vorsitzenden der Trägerversammlung als auch bei der Wahl der Geschäftsführung die Agentur für Arbeit das Recht der erstmaligen Bestellung, wenn keine Einigung zwischen den Trägern erreicht werden kann. Da bei Stimmengleichheit in der Trägerversammlung letztlich die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt, hat die Agentur für Arbeit im Zweifel die Entscheidungsgewalt.

## **2. Ausweitung arbeitsmarktpolitischer Gestaltungsmöglichkeiten in der Optionskommune**

Optierende Kommunen können und müssen die Möglichkeit nutzen, eine regionale Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu betreiben. Notwendig sind auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte Programme und Maßnahmen, die es ermöglichen, vor Ort Menschen in Arbeit zu bringen.

### **a) Kundenstruktur**

Ein wesentliches Kriterium für eine solche regionale Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik wird sein, die Unterstützungsbedarfe an der Kundenstruktur der Leistungsbezieher auszurichten.

Jeder zweite zu vermittelnde Arbeitslosengeld II - Empfänger weist nach der aktuellen Strukturanalyse der ARGE erhebliche Vermittlungshemmnisse auf. Ein Großteil der zu betreuenden Personen bedarf der sozialen Stabilisierung. Diesbezügliche Maßnahmen gehören zum kommunalen Aufgabenkatalog. Der Landkreis verfügt in den Bereichen Schuldnerberatung, Suchtbetreuung, Kinderbetreuung, Jugendhilfe, psychologische Beratung, Gesundheit und Ernährung, Berufsschulwesen über die entsprechenden Erfahrungen und ist vor allem auch nach außen, in die Landschaft der freien Träger im Landkreis sehr gut vernetzt. Die kommunalen Kompetenzen würden im Optionsmodell sehr viel besser zum Tragen kommen.

## **b) Maßnahmen und Programme**

Eine größere Beweglichkeit der Optionskommune im Gegensatz zu den gemeinsamen Einrichtungen zeigt sich bei der Ausgestaltung der Arbeitsmarktinstrumente. In der gemeinsamen Einrichtung wird das sog. Arbeitsmarktprogramm im Wesentlichen durch die Agentur für Arbeit bestimmt. Sie entwirft dies auf der Grundlage zentraler Weisungen und Hinweise durch die Bundesagentur in Nürnberg, die zu beachten sind. Systemimmanent ist dabei, dass standardisierte Maßnahmen (wie zum Beispiel Trainingsmaßnahmen und Qualifizierungsmaßnahmen) zum Einsatz kommen, die zentral zu bestimmten Terminen über überregionale Einkaufszentren eingekauft werden. Eine Optionskommune kann hingegen individuellere, auf die örtlichen Verhältnisse bezogenen Dienstleistungen erbringen. Sie kann schneller reagieren, ohne an Fristen gebunden zu sein. Die Optionskommunen können zumindest bislang ihre Maßnahmenpolitik frei gestalten. Die örtlichen Gremien können die lokale Arbeitsmarktpolitik als wesentlichen Baustein kommunaler Sozialpolitik gestalten, indem sie aktiv steuern, welche Zielgruppen durch welche Eingliederungsmaßnahmen besonders in den Fokus gerückt werden sollen. So entstehen lokale Angebote, die auch regionale Besonderheiten berücksichtigen. Dies ist auch für die Hilfebedürftigen von Vorteil.

## **3. Optimierte Verwaltungsabläufe / Synergieeffekte**

Durch eine gemeinsame Einrichtung entsteht ein erheblich größerer interner Verwaltungsaufwand, als bei der Einbindung der Grundsicherung für Arbeitssuchende in die Struktur des Landratsamts im Wege der Option. Allein der ständige Abstimmungsbedarf zwischen der gemeinsamen Einrichtung und den Trägern sowie unter den Trägern bindet Ressourcen.

In einer gemeinsamen Einrichtung kommt das EDV-System der BA zum Einsatz, das schon in der Vergangenheit vielfache Probleme verursacht hat, die auch regelmäßig durch den Fachbereich Prüfung und Revision gerügt wurden.

In der Option besteht die Möglichkeit, eigene EDV-Systeme zu nutzen. Hier kann der Landkreis zwischen den verschiedenen Anbietern auswählen und das System einsetzen, das mit den Schnittstellen der übrigen Sozialverwaltung am besten kompatibel ist. Wir erwarten uns davon möglichst abstimmungsarme Prozesse, die natürlich auch den betroffenen Leistungsempfängern zugute kommen. Generell gilt natürlich, dass flachere Strukturen und Hierarchien eine schnellere und effizientere Entscheidungs- und Steuerungskultur ermöglichen.

## **4. Offene Punkte**

Einige Punkte in den vorliegenden Gesetzesentwürfen sind noch unklar und bedürfen aus unserer Sicht entweder im Rahmen der Umsetzung einer Option der weiteren Konkretisierung oder sollten ersatzlos gestrichen werden.

### **a) Qualifizierte Mehrheit als Zulassungskriterium**

Als Zulassungsvoraussetzung zur Option ist festgelegt, dass das kommunale Gremium mit einer 2/3-Mehrheit zustimmen muss.

Diesbezüglich bestehen Bedenken, ob die Festlegung einer qualifizierten Mehrheit für den entsprechenden Kreistagsbeschluss mit der durch Art. 28 II GG garantierten Organisationshoheit vereinbar ist. Bezweifelt wird auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes.



## **b) Übergang von BA-Personal**

Der Referentenentwurf sieht einen Übergang des BA-Personals auf die Kommune kraft Gesetz vor. Die Kommune hat dann aber die Möglichkeit, 10 % des übergegangenen Personal wieder zurück zu überstellen. So soll ein Personalübergang auf die Kommunen in Höhe von mindestens 90 % sichergestellt werden.

Dieses Verfahren ist nicht plausibel und nimmt dem kommunalen Träger unter Umständen die Möglichkeit einer gewissen Auswahl, da eine solche Rücküberstellung an die BA laut Gesetzesbegründung zu § 6c nur mit Zustimmung der Beschäftigten erfolgen kann.

## **c) Prüfungsberechtigung des Bundesrechnungshofs**

Verfassungsrechtliche Bedenken bestehen hinsichtlich der Prüfungsberechtigung des Bundesrechnungshofes. Bezweifelt wird die Vereinbarkeit der Regelung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der haushaltswirtschaftlichen Trennung von Bund und Ländern in Art. 109 Abs.1 und 114 Abs. 2 GG. In der vergleichbaren Konstellation des § 6a Zukunftsinvestitionsgesetz haben sechs Länder einen Normenkontrollantrag vor dem Bundesverfassungsgericht gestellt, die auch Auswirkungen auf die hier vorgesehene Regelung haben könnten.

## **d) Erstattungsanspruch des Bundes**

In § 6 b Abs. 5 SGB II soll der öffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch zu Lasten der Optionskommune normiert werden. Er legt fest, dass das BMAS von dem zugelassenen kommunalen Träger die Erstattung von Mitteln verlangen kann, die er zu Lasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat. Die Notwendigkeit hierfür ist nicht ersichtlich, da auch im Verhältnis Bund zu Kommune der im Verwaltungshandeln übliche Haftungsmaßstab von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gelten muss. Zudem stellt die einseitige Normierung eine weitere Benachteiligung der Optionskommunen dar, denn zu befürchten ist die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung der Optionskommunen im gesamten Mittelverwendungsbereich und damit eine versteckte Form der Fachaufsicht durch den Bund.

## **e) Statistik**

Problematisch erscheint zudem, dass die SGB II-Statistik des zugelassenen kommunalen Trägers durch die Bundesagentur für Arbeit geführt werden soll. Hier sind mit Blick auf die bisherigen Erfahrungen Zweifel an einer neutralen Aufbereitung der Daten angezeigt. Gefordert werden muss daher, dass die SGB II-Statistik in die Hände des Statistischen Bundesamtes gelegt werden sollte.

## **Teil IV – Die arbeitsmarktpolitischen Perspektiven eines Optionskreises Ludwigsburg**

Der Landkreis Ludwigsburg, der sich bis heute durch eine breit gefächerte Wirtschaftsstruktur und durch einen vergleichsweise robusten Arbeitsmarkt auszeichnet, verfügt bislang über keine Strukturen, die geeignet wären, den Arbeitsmarkt systematisch zu erschließen. Die vielfältigen Kontakte der Bürgermeister und des Landrats zur heimischen Wirtschaft wären zwar als „Türöffner“ für eine erfolgreiche Vermittlungsarbeit sehr wichtig. Aufzubauen ist aus unserer Sicht zusätzlich ein effektiver, lokaler Arbeitgeberservice, der im Gegensatz zu dem der Agentur für Arbeit aufsuchend tätig

wird und so die Verknüpfung zur lokalen und zur regionalen Wirtschaft schafft (einschließlich Ausbildungsstellenvermittlung).

Für den Personenkreis, der aufgrund seiner Vermittlungshemmnisse nicht sofort auf den ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden kann, können durch effektive Vernetzung passgenaue Hilfen geschaffen werden. Wir haben zahlreiche Dienste im Haus, die beim Abbau der Vermittlungshemmnisse wertvolle Arbeit leisten können. Zu denken ist hier nicht nur an Schuldner-, Sucht- oder psychosoziale Beratung, sondern auch an die Bereiche Gesundheit, Ernährung und Schule, insbesondere im beruflichen Schulwesen. In Kooperation mit dem Ernährungszentrum wird derzeit ein Programm ins Leben gerufen, das Hilfeempfängern eine Anleitung gibt, wie sie sich und ihre Familie trotz ihrer beschränkten finanziellen Mittel gesund und ausgewogen ernähren können. Gemeinsam mit der Ludwigsburger Energieagentur, bei der ein Vertreter des Landkreises Vorstandsvorsitzender ist, wird ein Programm entworfen, wonach ältere Langzeitarbeitslose, die Berufserfahrung im handwerklichen Bereich haben, zu Energieberatern ausgebildet werden und diese wiederum Hilfeempfänger in Sachen Energiesparen beraten. Das erzielt unmittelbare finanzielle Vorteile beim Kreis, da er für die Energiekosten der Kunden aufkommt. Für Alleinerziehende soll ein spezielles Angebot entwickelt werden, das gemeinsam mit der Alleinerziehendenhilfe im Landratsamt Ludwigsburg und dem Tagesmütterverein den 2.161 Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden die Hilfe bieten, die sie benötigen, um wieder in Arbeit zu gelangen. Notwendig sind darüber hinaus auch spezielle Angebote für Langzeitarbeitslose mit Migrationshintergrund. Die arbeitsmarktpolitischen Strategien eines Optionskreises Ludwigsburg würden sich somit auf eine noch stärkere Zielgruppenausrichtung konzentrieren.

Um diese Ziele zu erreichen, wird es notwendig sein, einen stabilen, qualifizierten Personalkörper aufzubauen. Damit aber schon zu Beginn hochwertige Arbeit geleistet werden kann, sind bestimmte Schlüsselpositionen, wie beispielsweise der Arbeitgeberservice oder eine Stabsstelle Maßnahmenplanung und -einkauf notwendig. Der von seiner Einwohnerzahl her kleinere Ortenaukreis erledigt die Aufgaben nach dem SGB II als Optionskommune mit einem Personalkörper von 215 Arbeitskräften. In der ARGE Ludwigsburg, die über 1000 Bedarfsgemeinschaften mehr betreut, sind derzeit 195 Arbeitskräfte beschäftigt. Für eine erfolgreiche Integrationsarbeit erscheint nach Auffassung der Verwaltung eine Aufstockung des Personals empfehlenswert. Der Landkreis wäre hier wie sonst auch mit 12,6 % an den Verwaltungskosten beteiligt. Ebenfalls berücksichtigt werden muss, dass der Landkreis den Umfang seiner kommunalen Eingliederungsleistungen ausbauen sollte, damit die kommunalen Kernkompetenzen auch zum Tragen kommen können. Die bisher im Haushalt unter Unterabschnitt 4820, Finanzposition 6920.000 eingestellten Mittel in Höhe von 176.000 € für das Haushaltsjahr 2010 kommen vor allem der Suchtberatung und dem Frauenhaus zu. Für eine angemessene Aufgabenerledigung insbesondere im Bereich der Schuldnerberatung ist nach Auffassung der Verwaltung eine deutliche Anhebung des Haushaltsansatzes erforderlich. Zum Vergleich: Der Ortenaukreis gibt im Haushaltsjahr 2010 724.000 € für die sogenannten sozialintegrativen Leistungen aus. Der Ausbau der kommunalen Eingliederungsleistungen sollte in jedem Fall erfolgen. Eine Mittelaufstockung wäre also auch dann notwendig, wenn der Landkreis diese Aufgabe künftig in einer gemeinsamen Einrichtung wahrnimmt.

Ganz wesentlich wird eine erfolgreiche Betreuung von Langzeitarbeitslosen aber auch davon abhängen, inwieweit die Städte und Gemeinden des Landkreises bereit sein werden, kommunale Beschäftigungsangebote zu schaffen. Das aktuelle Angebot an entsprechenden Arbeitsgelegenheiten (sog. Ein Euro-Jobs) reicht hier bei weitem noch nicht aus.

**Fazit:**

Nach sorgfältiger Abwägung der beiden Möglichkeiten zur künftigen Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II schlägt die Verwaltung vor, sich im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die Option zu bewerben. Die künftige gemeinsame Einrichtung schränkt die jetzt schon eingeschränkten Gestaltungsspielräume für die Kommune noch weiter ein und erhöht den Einfluss des Bundes. Das zentrale Kriterium im Entscheidungsprozess ist die Tatsache, dass der Landkreis und damit auch die kommunalen Gremien in der Option die lokale Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik steuern können. Dies kommt den Hilfeempfängern zugute und eröffnet Synergien in finanzieller Hinsicht.

Die Erfahrungen anderer Optionskommunen sind durchweg gut, da eigene Spielräume zur Schaffung einer auf die lokalen Bedingungen angepassten Grundsicherung für Arbeitssuchende geführt haben, von der sowohl die betroffenen Bürgerinnen und Bürger als auch die regionale Wirtschaft und die Kommune selbst profitiert haben. Dies hat auch die ISE-Evaluation im Auftrag des Landkreistages Baden-Württemberg gezeigt. Auch die Informationsbesuche bei zwei bereits seit 2005 tätigen zugelassenen kommunalen Trägern im Landkreis Tuttlingen (unter Beteiligung aller Fraktionen) und im Ortenaukreis haben diese Einschätzung bestätigt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss und dem Kreistag, die Verwaltung mit der Antragsstellung zur Option zu beauftragen.